

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 12 - Rechtsangelegenheiten

Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

per E-Mail: angelina.hochschulz@gesundheit.bremen.de

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

17.07.2026

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes und dem Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde nach dem BremWoBeG

Sehr geehrte Frau Hochschulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK Nordwest) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sowie zum Entwurf der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem BremWoBeG Stellung zu nehmen.

Entsprechend dem ausdrücklichen Hinweis im Beteiligungsverfahren beschränkt sich diese Stellungnahme auf die beabsichtigte Änderung der Zuständigkeit und die unmittelbar damit verbundenen Umsetzungsfragen.

Der DBfK Nordwest unterstützt das Ziel, ministerielle Steuerung und operativen Vollzug klarer voneinander zu trennen, und erhebt gegen die Änderung des § 37 BremWoBeG sowie die Übertragung der Zuständigkeit auf das Gesundheitsamt der Stadtgemeinde Bremen keine grundsätzlichen Einwände.

Die Zustimmung steht aus pflegfachlicher Sicht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Zuständigkeitsverlagerung als vollständiger und qualitätsgesicherter Übergang der spezialisierten Wohn- und Betreuungsaufsicht ausgestaltet wird. Fachlichkeit, pflegfachliche Expertise, personelle Kapazität, landesweite Zuständigkeit, Erreichbarkeit, Daten- und Verfahrenskontinuität sowie die Fähigkeit zu zeitnahen ordnungsrechtlichen Maßnahmen müssen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Wir bitten insbesondere darum, die landesweite Zuständigkeit einschließlich Bremerhavens in der Verordnung klarzustellen und die personellen, organisatorischen und digitalen Voraussetzungen der Übertragung in der Begründung oder einem Umsetzungskonzept transparent darzustellen.

Diese Punkte führen wir nachfolgend aus.

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes und dem
Entwurf einer Verordnung über die zuständige Behörde
nach dem BremWoBeG

17. Juli 2026

Zusammenfassende Bewertung

Der DBfK Nordwest erhebt gegen die vorgesehene organisatorische Verlagerung der Wohn- und Betreuungsaufsicht auf das Gesundheitsamt der Stadtgemeinde Bremen keine grundsätzlichen Einwände.

Die Trennung ministerieller Steuerungs- und Normsetzungsaufgaben vom operativen Vollzug ist sachlich nachvollziehbar. Die Übertragung darf jedoch zu keinem Verlust an Fachlichkeit, personeller Kapazität, Unabhängigkeit, Erreichbarkeit oder Vollzugskontinuität führen.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sind insbesondere die landesweite Zuständigkeit einschließlich Bremerhavens, die vollständige Überleitung der spezialisierten und multiprofessionellen Aufsichtsstruktur, eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung sowie ein rechtssicherer Übergang ausdrücklich abzusichern.

Bewertung der vorgesehenen Zuständigkeitsänderung

Der Gesetzentwurf schafft in § 37 Absatz 1 BremWoBeG eine Verordnungsermächtigung, mit der die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes auf eine andere Behörde übertragen werden kann. Für den Fall der Übertragung auf eine Gemeinde wird die Wahrnehmung als Auftragsangelegenheit festgelegt; die Fachaufsicht verbleibt bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Die parallel vorgelegte Zuständigkeitsverordnung überträgt die Zuständigkeit auf das Gesundheitsamt der Stadtgemeinde Bremen.

Diese Regelungssystematik ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht bestehen wesentlich in Beratung, Prüfungen, Beschwerdebearbeitung, ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einzelfallbezogenen Entscheidungen. Eine organisatorische Zuordnung zu einer operativ arbeitenden Fachbehörde kann daher sinnvoll sein, sofern die besondere Schutzfunktion des BremWoBeG und die hierfür notwendige spezialisierte Expertise erhalten bleiben.

Positiv bewertet der DBfK Nordwest, dass die fachliche Steuerungsverantwortung bei der Senatorin verbleibt und die bisherige Anforderung an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie die regelmäßige Fortbildung der mit dem Vollzug betrauten Personen in § 37 Absatz 3 fortgeführt wird.

Fachlichkeit und multiprofessionelle Kompetenz sichern

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht ist keine allgemeine Kontrollaufgabe. Sie schützt die Rechte von Menschen mit Pflege-, Unterstützungs- und Betreuungsbedarf und beurteilt unter anderem die personelle Ausstattung, die Qualität von Pflege- und Unterstützungsleistungen, Gewaltprävention, Selbstbestimmung, Teilhabe und den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Dafür sind vertiefte Kenntnisse des Pflege- und Heimrechts, der Pflegepraxis, der Eingliederungshilfe, des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der besonderen Lebenslagen der Nutzer:innen erforderlich.

Nach der aktuellen öffentlichen Darstellung arbeitet die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht mit einem multiprofessionellen Team von 16 Beschäftigten und ist für Wohn- und Unterstützungsangebote in Bremen und Bremerhaven zuständig. Die Begründung der Zuständigkeitsverordnung verweist zwar allgemein auf die Strukturen und Erfahrungen des Gesundheitsamtes im Gesundheitsschutz und in der Gefahrenabwehr, erläutert aber nicht, wie die vorhandene spezialisierte Aufsichtsstruktur personell und organisatorisch übergeleitet wird.

Der DBfK Nordwest hält es deshalb für erforderlich, in der Begründung oder in einem öffentlich nachvollziehbaren Umsetzungskonzept ausdrücklich festzuhalten, dass die bestehende Fachkompetenz vollständig erhalten bleibt. Dazu gehört insbesondere eine angemessene pflegefachliche Expertise im Team. Die Übertragung darf nicht dazu führen, dass Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht in allgemeinen Strukturen des Gesundheitsamtes aufgehen oder durch andere Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verdrängt werden.

Personelle, organisatorische und digitale Ressourcen vollständig übertragen

Der Entwurf enthält keine näheren Angaben zu Personal, Stellen, Sachmitteln, Räumen, IT-Fachverfahren, Aktenbeständen, Rechtsunterstützung oder finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung. Für die Qualität des Vollzugs sind diese Fragen jedoch zentral. Eine rein formale Zuständigkeitsänderung ist nur dann vertretbar, wenn die operative Arbeitsfähigkeit vom ersten Tag an gesichert ist.

Aus Sicht des DBfK Nordwest sind daher mindestens folgende Punkte verbindlich zu gewährleisten:

- Die für die Wohn- und Betreuungsaufsicht vorhandenen Stellen und Beschäftigten werden mit ihren Aufgaben, ihrer fachlichen Zuordnung und ihren Entwicklungsmöglichkeiten vollständig übergeleitet oder mindestens gleichwertig ersetzt.
- Die personelle Ausstattung wird nicht allein formal fortgeschrieben, sondern anhand des tatsächlichen Prüf-, Beratungs- und Beschwerdeaufkommens bedarfsgerecht bemessen.
- Laufende Prüfungen, Beschwerden, Anordnungsverfahren, Widersprüche, Beratungen und Anzeigeverfahren werden ohne Zuständigkeits- oder Bearbeitungslücke fortgeführt.
- Akten, Daten, Fachverfahren, Meldewege und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten werden rechtzeitig, vollständig und rechtssicher übertragen.
- Die Übertragung wird nicht zulasten der Erreichbarkeit für Nutzer:innen, Angehörige, Interessenvertretungen, beruflich Pflegende und Leistungsanbieter umgesetzt.

Das Inkrafttreten jeweils am Tag nach der Verkündung ist nur dann sachgerecht, wenn diese Voraussetzungen bereits erfüllt sind. Andernfalls sollte ein konkreter, organisatorisch belastbarer Übertragungszeitpunkt festgelegt werden.

Landesweite Zuständigkeit und Erreichbarkeit in Bremerhaven klarstellen

Die Zuständigkeitsverordnung benennt das Gesundheitsamt der Stadtgemeinde Bremen als zuständige Behörde. Da das BremWoBeG für das gesamte Land Bremen gilt und die bisherige Wohn- und Betreuungsaufsicht Einrichtungen sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven überwacht, sollte für Nutzer:innen, Beschäftigte und Leistungsanbieter unmissverständlich erkennbar sein, dass die neue Zuständigkeit ebenfalls das gesamte Land Bremen umfasst.

Der DBfK Nordwest empfiehlt daher, § 1 der Zuständigkeitsverordnung sprachlich zu präzisieren:

„Zuständige Behörde für das gesamte Land Bremen nach § 37 Absatz 1 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes ist das Gesundheitsamt der Stadtgemeinde Bremen.“

Unabhängig von einer solchen Ergänzung müssen niedrigschwellige Erreichbarkeit und ausreichende Präsenz in Bremerhaven gewährleistet werden. Dies umfasst klare lokale Ansprechwege, zeitnahe Vor-Ort-Prüfungen, eine geregelte Zusammenarbeit mit dem Magistrat und den örtlichen Behörden sowie eine verständliche öffentliche Kommunikation über die neue Zuständigkeit.

Fachaufsicht und Verantwortungsabgrenzung transparent ausgestalten

Dass die Fachaufsicht bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verbleibt, ist aus Sicht des DBfK Nordwest sachgerecht. Dadurch können landeseinheitliche Maßstäbe, ein konsistenter Vollzug und die Verbindung zur pflege- und sozialpolitischen Steuerung gesichert werden.

Für die Praxis sollte jedoch eindeutig geregelt und kommuniziert werden, welche Aufgaben bei der senatorischen Dienststelle verbleiben und welche Aufgaben ausschließlich durch das Gesundheitsamt wahrgenommen werden. Unklare Parallelzuständigkeiten oder zusätzliche Abstimmungsschleifen dürfen insbesondere bei Beschwerden, Gefährdungslagen und dringlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zu Verzögerungen führen. Ebenso müssen die gesetzlich vorgesehenen Tätigkeitsberichte, die Zusammenarbeit mit Pflegekassen, Medizinischem Dienst, Sozialhilfeträgern und weiteren Stellen sowie die Beteiligung externer Expertise bruchlos fortgeführt werden.

Streichung des § 41 BremWoBeG

Die Streichung der bisherigen einmaligen Verpflichtung, das Gesetz bis zum 31. Dezember 2023 in Leichter Sprache und barrierefrei zur Verfügung zu stellen, ist wegen der erfolgten Umsetzung formal nachvollziehbar. Sie ist allerdings keine notwendige Folge der Zuständigkeitsänderung. Der DBfK Nordwest verbindet hiermit die Erwartung, dass die bestehende barrierefreie Fassung dauerhaft zugänglich bleibt und nach der angekündigten umfassenden Novellierung zeitnah aktualisiert wird. Gerade für Nutzer:innen von Wohn- und Unterstützungsangeboten sind verständliche und barrierearme Informationen über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten unverzichtbar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover/ Bremen, den 17.07.2026

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.

Patricia Drube
Referentin für Langzeitpflege DBfK Nordwest e.V.